

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2018
von Céline Widmer betreffend Weniger Hürden beim
Öffentlichkeitsprinzip**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat
und Gemeinden vom 4. September 2020,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2018 von Céline
Widmer wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

***Minderheitsantrag von Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter
Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler und Christina
Zurfluh Fraefel:***

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2018 wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. September 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Stefan Schmid

Die Sekretärin:
Jessica Graf

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern:
Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego
Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle
Dünki, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti,
Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschlikon; Silvia Rigoni, Zürich;
Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh, Wädenswil;
Sekretärin: Jessica Graf.

Gesetz über die Information und den Datenschutz

(Änderung vom; In der Regel gebührenfreie Bearbeitung von IDG-Gesuchen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. September 2020,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) wird wie folgt geändert:

Gebühren und Entgelte

§ 29. ¹ Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater in der Regel keine Gebühr.

² Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden und steht dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse, kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person eine angemessene Gebühr auferlegen. Es teilt dieser die Höhe der Gebühr vorab unter Angabe der Gründe mit.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 9. April 2018 reichten Fabian Molina und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2018 betreffend Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip mit folgendem Wortlaut ein:

§ 29 im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater in der Regel keine Gebühr.

Abs. 2 Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden und steht der Aufwand des öffentlichen Organs in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse, weist es die gesuchstellende Person darauf hin. In diesem Fall kann es unter der Angabe von Gründen eine angemessene Gebühr auferlegen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

Der Kantonsrat hat die parlamentarische Initiative am 8. April 2019 mit 67 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) am 15. April 2019 zur Vorberatung zugewiesen. Die STGK nahm die Vorberatung am 7. Juni 2019 auf. Die Vorberatung wurde am 1. November 2019 vorläufig abgeschlossen.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Inhalt

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) § 29 dahingehend abzuändern, dass die öffentlichen Organe für die Bearbeitung von Gesuchen Privater in der Regel keine Gebühren verlangen dürfen. Gebühren sollen nur erhoben werden können, falls der Aufwand für die Bearbeitung eines Gesuches in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht. Unter Angaben von Gründen kann in solchen Fällen eine angemessene Gebühr verrechnet werden. Gefordert ist im Prinzip eine Umkehrung des heute geltenden Grundsatzes, dass Gebühren erhoben werden, unter gewissen Voraussetzungen aber auch erlassen werden können.

Begründet wird das Anliegen damit, dass gemäss des im IDG verankerten Öffentlichkeitsprinzips staatliches Handeln für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent sein soll. Dementsprechend sollen staatliche Informationen kostenlos zugänglich sein. In den Gebühren sehen die Initianten eine ungerechtfertigte hohe finanzielle Hürde.

Beratungsergebnis

An ihrer Sitzung vom 1. November 2019 hat die Kommission für Staat und Gemeinden vorbehältlich der Schlussabstimmung der parlamentarischen Initiative mit 8:7 Stimmen zugestimmt.

Die Kommissionsmehrheit erachtet eine Gesetzesänderung als gerechtfertigt, auch wenn es in der Praxis im Kanton Zürich keine Anzeichen dafür gibt, dass Gebühren erhoben werden, um Informationssuche auszubremsen. Ihr geht es in erster Linie um das Prinzip. Aus Gründen der Transparenz staatlichen Handelns sollen IDG-Gesuche daher grundsätzlich kostenlos sein.

Die Kommissionsminderheit macht geltend, dass die Gebühren in der Praxis kein Problem darstellen und im Kanton Zürich auch keine Fälle bekannt sind, wo Gebühren erhoben wurden, um Gesuchstellern Hürden in den Weg zu legen. Sie stellt sich daher auf den Standpunkt, dass es unverhältnismässig wäre, einen Gesetzgebungsprozess anzustossen. Aus ihrer Sicht sollen staatliche Leistungen zudem nicht grundsätzlich kostenlos sein.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Öffentlichkeitsprinzip ist durch die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Mai 2005 (KV, LS 101) garantiert. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 17 KV) und die aktive Informationspflicht der öffentlichen Organe (Art. 49 KV) dienen dazu, das staatliche Handeln transparent zu machen, und fördern die freie Meinungsbildung sowie die Wahrnehmung der demokratischen Rechte. Bereits heute übt die Verwaltung die im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) festgelegten Regelungen zum Informationszugang gemäss § 20 Abs. 1 IDG sowie zu den Gebühren gemäss § 29 IDG pflichtgemäss aus. Insbesondere gibt es keine Hinweise darauf, dass Behörden das Instrument der Gebühren einsetzen, um den Informationszugang zu erschweren.

Wir weisen darauf hin, dass das Gesetz über die Information und den Datenschutz derzeit revidiert wird und ein Konzept dazu ausgearbeitet wurde. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 203/2020 die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, auf der Grundlage des Konzepts eine Gesetzesvorlage zur Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vorzulegen. Gemäss Abschnitt C Ziff. 9 des Projektauftrags soll auch eine neue Ausgestaltung der Kosten- und Gebührenregelung von der Projektorganisation geprüft werden und in Umkehrung des bisherigen Systems ein Vorschlag zur Kostenfreiheit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen vorgelegt werden. Damit ist sichergestellt, dass das inhaltliche Anliegen der PI im Rahmen der IDG-Revision bearbeitet und auch die Formulierung der entsprechenden Bestimmung geprüft wird. Gemäss Planung soll 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt und dem Regierungsrat Anfang 2022 eine Vorlage zuhänden des Kantonsrates unterbreitet werden. Mit der Durchführung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses ist zudem sichergestellt, dass sich sämtliche betroffenen öffentlichen Organe zur vorgeschlagenen Bestimmung äussern können. Da zudem keine Dringlichkeit zur Verwirklichung des Anliegens gemäss PI ersichtlich ist, erachten wir es nicht als zielführend, den bereits in die Wege geleiteten ordentlichen Prozess zur Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz durch einen parallel im Kantonsrat laufenden Prozess zu einem einzelnen Punkt zu übersteuern. Aus diesen Gründen lehnen wir die PI ab.

4. Fortsetzung der Vorberatung in der Kommission

Die Kommission nahm die Stellungnahme des Regierungsrates an der Sitzung vom 5. Juni 2020 zur Kenntnis. Angesichts der bevorstehenden IDG-Revision wurde die parlamentarische Initiative erneut diskutiert. Es wurde bezweifelt, dass der bezüglich der IDG-Revision angestrebte Zeitplan eingehalten werden kann. Die Kommission geht vielmehr davon aus, dass die Vorlage zur Revision des IDG erst in der nächsten Legislaturperiode im Kantonsrat und der vorberatenden Kommission behandelt werden wird. Angesichts des langen Zeithorizonts hält die Kommissionsmehrheit an der parlamentarischen Initiative fest.

Der beigezogene Gesetzgebungsdienst empfahl gewisse Änderungen redaktioneller Natur. Die Kommission stimmte den empfohlenen Änderungen zu und änderte die parlamentarische Initiative wie folgt ab:

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

Gebühren und Entgelte

§ 29. ¹ Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater in der Regel keine Gebühr.

² Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden und steht dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse, kann das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person eine angemessene Gebühr auferlegen. Es teilt dieser die Höhe der Gebühr vorab unter Angabe der Gründe mit.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

5. Kommissionsantrag

Die STGK hat am 4. September 2020 die Schlussabstimmung durchgeführt und der geänderten parlamentarischen Initiative mit 8:7 Stimmen zugestimmt. Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat die Annahme der geänderten parlamentarischen Initiative betreffend Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip, während die Kommissionsminderheit sowohl die ursprüngliche als auch die geänderte parlamentarische Initiative ablehnt.